



**Zu Frage 17:**

Die Vorgaben für die Übermittlung von Daten innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und von dieser in Drittstaaten sowie Sanktionen im Falle von Datenschutzverletzungen finden sich in der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG sowie in den dazu ergangenen nationalen Umsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten (für Österreich im Datenschutzgesetz 2000). Ein weiter gehender legislativer Handlungsbedarf wird daher nicht gesehen.

**Zu Frage 19:**

Das Bundeskanzleramt hat keine Stellungnahme an die Art. 29-Gruppe abgegeben. Hinsichtlich der übrigen genannten Stellen fällt die Beantwortung dieser Frage nicht in den Vollziehungsbereich des Bundeskanzlers.

Ich weise darauf hin, daß die Art. 29-Datenschutzgruppe ein auf Grundlage der RL 95/46 vorgesehenes Beratungsgremium der Kommission ist, das sich aus Vertretern der unabhängigen Datenschutzbehörden der Mitgliedsländer zusammensetzt. Die Tätigkeit der dort vertretenen österreichischen Datenschutzkommission betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundeskanzlers.

